

Merkblatt für Eigenbestandsbesamer aller Tierarten

Was muss aufbewahrt werden?

- Rechnungen und Lieferscheine des Sameneinkaufs
- Angaben zur Station oder dem Samendepot (i.d.R. auf Lieferschein/Rechnung notiert) inklusive Registriernummer
- handschriftliche oder elektronische Dokumentation für mindestens drei Jahre

Was muss dokumentiert werden?

- Besamungsdatum und Kennzeichnung des Samens
- Name der Person, die den Samen verwendet hat
- Ohrmarkennummer/ Lebensnummer des besamten Tieres
- Meldung der Besamung an die Besamungsstation, das Samendepot und/oder den Verband

Der Eigenbestandsbesamer darf:

- ✓ in seinem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers Besamungen bei einer bestimmten Tierart durchführen.
- ✓ Samen von Besamungsstationen oder Samendepots zukaufen.
- ✓ Samen für den eigenen Gebrauch auf seinem Betrieb lagern.
- ✗ **NICHT** in einem anderen Betrieb Besamungen durchführen.
- ✗ **KEINE** Besamungen bei einer „fremden Tierart“ für die kein Qualifikationsnachweis vorliegt durchführen.
- ✗ **KEINEN** Samen für Dritte lagern oder an Dritte weitergeben.
- ✗ **KEINE** Embryonen lagern.

Wie ist der Ablauf einer tierzuchtrechtlichen Kontrolle?

Es erfolgt eine Kontrolle vor Ort auf Ihrem Betrieb. Diese dauert i.d.R. ungefähr 30 min. und wird zukünftig größtenteils gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen wie der Tierkennzeichnungskontrolle durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt wenn möglich angekündigt.

- Besamungsdokumentation wird eingesehen (Besamungskarten der letzten Jahre)
- Samenbestellung und -verwendung werden anhand von Rechnungen/Lieferscheinen und Besamungskarten abgeglichen
- Überprüfung des besamenden Personals → Vorlage des Qualifikationsnachweises
- Überprüfung der Besamungsmeldungen
- Abgleich des Samenbestands auf dem Betrieb mit dem Sameneinkauf

Sie haben Fragen?

Landesamt für Landwirtschaft und
nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon: 04347-704-0

E-Mail: tierzucht-kontrollen@llnl.landsh.de